

Antrag auf Befreiung vom Berufsschulunterricht in Deutsch / Gemeinschaftskunde / Wirtschaftskompetenz



Die Befreiung ist bis zum Ende der 4. Schulwoche zu beantragen. Danach ist eine Befreiung nicht mehr möglich.
Hinweise siehe Rückseite.

Name, Vorname	Geburtsdatum
Klasse	Klassenlehrer
Vorbildung: <input type="checkbox"/> Abitur <input type="checkbox"/> Fachhochschulreife <input type="checkbox"/> abgeschlossene Berufsausbildung (Nachweis muss vorgelegt werden)	

Ich bitte um Befreiung vom Unterricht in den Fächern:

<input type="checkbox"/> Deutsch <input type="checkbox"/> Gemeinschaftskunde	bei Abitur, Fachhochschulreife, abgeschlossener Berufsausbildung
<input type="checkbox"/> Wirtschaftskompetenz	nur bei zweiter Berufsausbildung: Zuerst muss die Befreiung von der Abschlussprüfung in „Wirtschafts- und Sozialkunde“ bei der zuständigen Kammer beantragt werden. Die Bestätigung wird diesem Antrag beigefügt.
Beigefügte Dokumente:	<input type="checkbox"/> Zeugnis Abitur oder Fachhochschulreife (Kopie) <input type="checkbox"/> Berufsschulabschlusszeugnis der Erstausbildung (Kopie) <input type="checkbox"/> Bestätigung der Kammer (<u>nur</u> bei Befreiung von Wirtschaftskompetenz)
Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in

Von dem Antrag Kenntnis genommen (Ausbildungsbetrieb):

Ort, Datum	Unterschrift Betrieb und Stempel
------------	----------------------------------

Befürwortung Klassenlehrer und Zustimmung Schulleitung

Ort, Datum	Unterschrift Klassenlehrer/in
Ort, Datum	Unterschrift und Stempel Schulleitung

- Original zurück an Schüler/in – zur Kenntnisnahme und Weiterleitung an den Ausbildungsbetrieb
- Kopie an Klassenlehrer/in – zur Kenntnisnahme und Information der Fachlehrer

Berufliche Schule Horb
Stadionstraße 22
72160 Horb
Tel. +49 7451 907-2801
Fax +49 7451 907-2899
verwaltung@bs-horb.de
www.bs-horb.de

Voraussetzungen und Hinweise zur Befreiung

Eine Befreiung ist nur in der gewerblichen Berufsschule möglich.

Befreiung von Deutsch/Gemeinschaftskunde:

1. Das Abschlusszeugnis (Abitur, Fachhochschulreife oder Berufsschulabschlusszeugnis) wird in Kopie vorgelegt.
2. Die Noten in den entsprechenden Fächern sind mindestens befriedigend. Bei „ausreichend“ kann die Befreiung nach der Teilnahme an einem schriftlichen Kompetenztest in Deutsch bzw. Gemeinschaftskunde erfolgen.
3. Das Ausstellungsdatum der vorgelegten Zeugnisse sollte zum Antragszeitpunkt nicht mehr als 10 Jahre zurückliegen.

Befreiung von Wirtschaftskompetenz:

1. Der Antragsteller muss zunächst einen Antrag auf Befreiung vom Prüfungsfach „Wirtschafts- und Sozialkunde“ (WiSo) der Abschlussprüfung (Facharbeiter- oder Gesellenprüfung) bei der zuständigen Kammer (Industrie- und Handelskammer IHK oder Handwerkskammer HwK) stellen.
Die Bekanntgabe des Bestehens der ersten Berufsausbildung (i.d.R. Ausgabe des Kammerzeugnisses) darf nicht länger als fünf Jahre vor der Anmeldung zur Abschlussprüfung der aktuellen Berufsausbildung (i.d.R. 1. Februar oder 1. August vor der Abschlussprüfung) zurückliegen.
2. Die von der zuständigen Kammer ausgestellte Bestätigung der Befreiung von der Abschlussprüfung im Fach WiSo ist im Original vorzulegen.
3. Das Berufsschulabschlusszeugnis der ersten Berufsausbildung ist in Kopie vorzulegen.
4. Die Prüfungsnote im Fach „Wirtschafts- und Sozialkunde“ sowie die Abschlussnote in Wirtschaftskompetenz im Abschlusszeugnis der Berufsschule müssen mindestens befriedigend sein.

Die Antragsgenehmigung liegt im Ermessen der Schulleitung.

Im Berufsschulabschlusszeugnis wird bei Befreiung von einzelnen Fächern in diesen keine Note ausgewiesen, sondern nur ein Hinweis auf die Befreiung. Eventuelle Nachteile bei einer späteren Bewerbung um eine Anstellung in einem kaufmännischen Beruf sind dem Antragsteller bekannt.

Auf Antrag kann der Schüler an der Abschlussprüfung in den befreiten Fächern teilnehmen. In diesem Fall zählen für die Feststellung des Prüfungsergebnisses nur die Prüfungsleistungen. Der Antrag auf Teilnahme an der Abschlussprüfung ist spätestens drei Monate vor der Abschlussprüfung schriftlich bei der Beruflichen Schule Horb zu stellen.

Im lernfeldbasierten Unterricht können prüfungsrelevante Inhalte fachübergreifend in die Fächer Deutsch, Gemeinschaftskunde und Wirtschaftskompetenz mit einbezogen werden, die aber in der Abschlussprüfung in den berufsfachlichen Prüfungsteilen geprüft werden.

Rechtsgrundlage:

Schulgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit:

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 14. November 2001, (Dauer und Erfüllung der Berufsschulpflicht, Kultus und Unterricht 2002, S. 75)